jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/11/20 5Ob641/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1979

Norm

ABGB §1326 B3

Rechtssatz

Die Verhinderung des besseren Fortkommens stellt einen besonderen Vermögensschaden dar, dessen Eintritt nur in geringem Grade wahrscheinlich sein muß, wobei eine abstrakte Berechnung des Schadens vorgenommen werden kann. Da jedes körperliche Gebrechen eine mehr oder minder große Verminderung der Heiratsfähigkeit darstellt, ist auch darauf nach Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 641/79
  Entscheidungstext OGH 20.11.1979 5 Ob 641/79
  Veröff: EFSlg 33775

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0031277

Dokumentnummer

JJR_19791120_OGH0002_0050OB00641_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at